

Vereinbarung

über das
Naturwaldreservat Gugli-Grosshalde,
 Gemeinde Laufenburg

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Laufenburg, vertreten durch den
 Gemeinderat Laufenburg

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Die seit dem Jahr 2002 bestehenden, je 5.5 ha grossen Altholzinseln Gugli und Grosshalde der Einwohnergemeinde Gansingen sowie die 1.1 ha grosse Altholzinsel Grosshalde der Ortsbürgergemeinde Laufenburg (ehemals Sulz) werden zu einem gut 20 ha grossen, zusammenhängenden Naturwaldreservat ergänzt. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die zusätzlich auszuscheidende Nutzungsverzichtsfläche der Ortsbürgergemeinde Laufenburg.

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 8. April 2011.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutz-status ¹	Fläche (in ha)
Laufenburg	1007	Grosshalde	650 7 / 264 4	Bu, Es, B'Ah	5–150	NkBW	2.5
Total:							2.5

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Die Aufwertung geeigneter Waldränder im Naturwaldreservat ist möglich.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Das dabei anfallende Holz ist im Wald zu belassen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

_____.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2061 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

5.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die vertraglich gesicherte Nutzungsverzichtsfläche öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Die Aussicht vom Rastplatz bei der Sternwarte Chreisacher darf freigehalten werden. Der Wanderweg vom Rastplatz über den Grat zum Cheisacherturm ist offen zu halten.

6.4.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.5.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.6.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 8. April 2011, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.7.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Laufenburg, 06.07.2011

Ortsbürgergemeinde Laufenburg
Im Namen des Gemeinderats

Rudolf Lüscher
Stadtammann

Walter Marbot
Gemeindeschreiber

Aarau, 18.5.2011

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Laufenburg
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt / Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Laufenburg
- Forstverwaltung Laufenburg
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

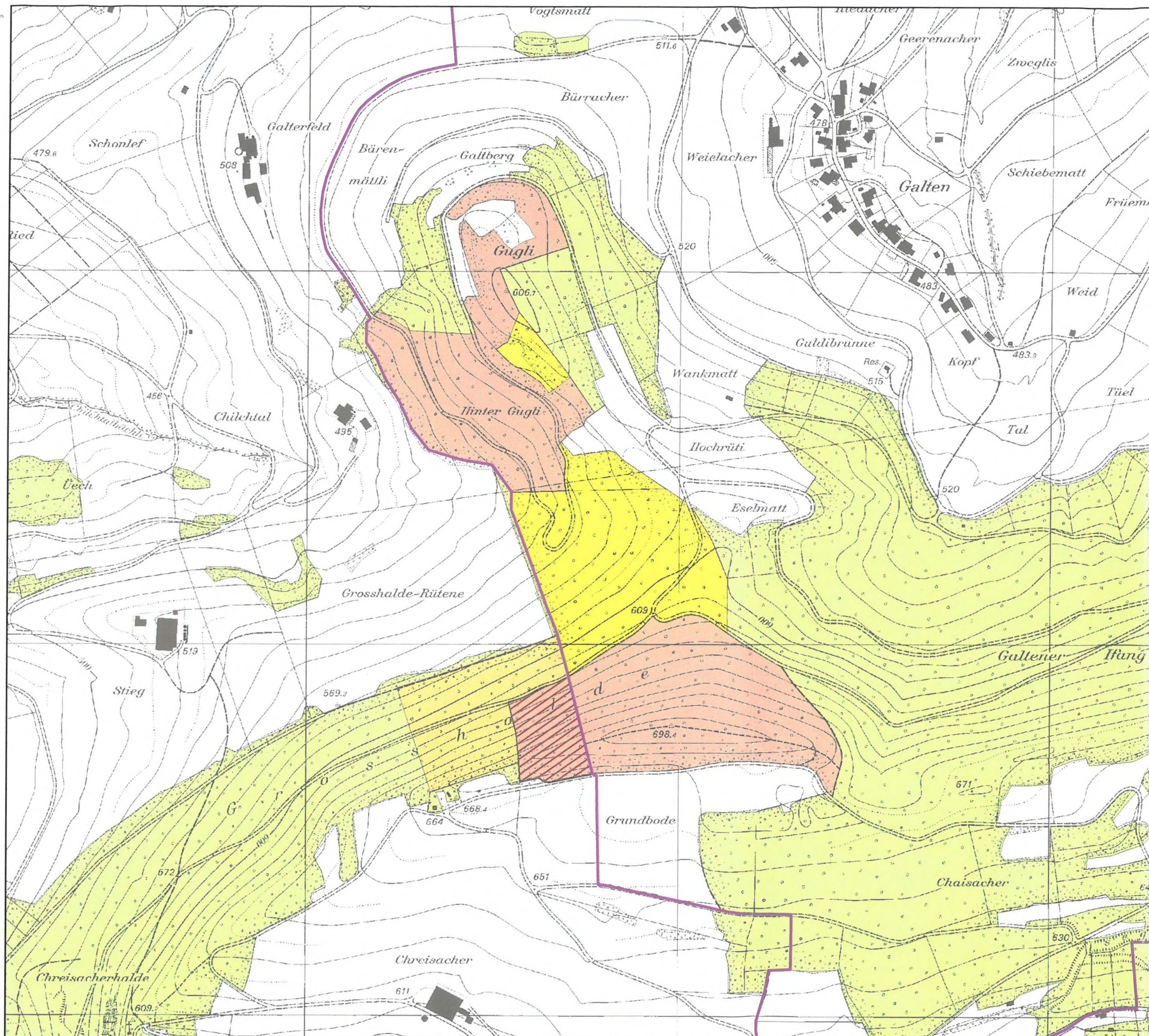
¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

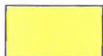
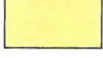
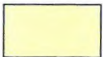


Beilage 2

Gemeinden Gansingen und Laufenburg

Naturwaldreservat Gugli-Grosshalde

Legende

-  Rechtskräftige Altholzinseln
Einwohnergemeinde Gansingen
11.0 ha
-  Rechtskräftige Altholzinsel
Ortsbürgergemeinde Laufenburg
1.1 ha
-  Zusätzliche Nutzungsverzichts-
flächen, 5.8 ha
Einwohnergemeinde Gansingen
-  Zusätzliche Nutzungsverzichts-
fläche, 2.5 ha
Ortsbürgergemeinde Laufenburg
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Aarau, 08. April 2011

Der Kreisförster:

K. Steck

Kurt Steck

Massstab: 1:5'000



agis

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
08.04.2011 cf



Stadt Laufenburg

Gemeinderat
Postfach
5080 Laufenburg

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

- 7. JULI 2011

Zuweisung an:

Kopie an:

Departement BVU
Abteilung Wald
Herr Kurt Steck, Kreisförster
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

5080 Laufenburg, 4. Juli 2011

Naturwaldreservat Gugli-Grosshalde: Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Steck

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger haben an ihrer Gemeindeversammlung vom Montag, 27. Juni 2011, der Vereinbarung betr. Naturwaldreservat Gugli-Grosshalde zugestimmt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 30. Juli 2011 ab.

Obwohl die Referendumsfrist noch läuft, lassen wir Ihnen ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung zugehen. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass kein Referendum ergriffen wird, was aber auch nicht anzunehmen ist.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit der Zustellung der Vereinbarung zu dienen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Rudolf Lüscher

Der Gemeindeschreiber:

Walter Marbot

Beilage

unterzeichnete Vereinbarung

E-Mail stadtrat@laufenburg.ch

Internet www.laufenburg.ch

Telefon 062 869 11 00

Telefax 062 869 11 08

G:\Kanzlei\Marbot\Marbot\Forstwesen\NWR_Gugli-Grosshalde, Zustellung.doc